Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0215520 / KA01
Aktenzeichen Bericht	2026-300-0215520-KA01/4
Firma	Basell Polyolefine GmbH Werk Wesseling
Standort	Brühler Str. 60, 50389 Wesseling
Anlage	1. Zentrale Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Wesseling einschl. zugehöriger AwSV 2. Versickerungsanlagen Nr. 6.11 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	22.09.2026 7:30 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 3 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Wasserwirtschaft

A) Inspektionsumfang
Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Abwasser, allgemein
Abwasser, Abwasserbehandlung
Abwasser, Abwasserindirekteinleitung
Abwasser, Abwasserdirekteinleitung
Abwasser, Niederschlagswasserbeseitigung
AwSV

B) Grundlage der Überwachung
§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)
Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
LWG: Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	1. * Lagerung von leeren Fässern auf der AwSV-Fläche der ZABA
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Anhörung nach § 28 VwVfG Revisionsschreiben

Anlage
Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.